



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

23.03.2018

Nr. 17

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bornholt | S. 144 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Thaden | S. 145 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oldenbüttel | S. 146 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 147 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun 'n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf | S. 148 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meezen | S. 150 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels | S. 151 |
| 8. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt | S. 155 |



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 05.04.2018, um 07:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Martens
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 03.04.2018, um 10:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Kay Harders
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 05.04.2018, um 16:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dirk Bruhn
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 12.04.2018, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jürgen von Borstel
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun ´n Möhlenbarg“ der Gemeinde Bendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bendorf erlassen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- Frühdienst 06.30 – 07.30 Uhr
- Regelbetreuung 07.30 – 12.30 Uhr
- Spätdienst 12.30 – 13.00 Uhr
- Erweiterte Betreuung 13.00 – 14.00 Uhr
- Erweiterte Betreuung 14.00 – 15.00 Uhr

Eine erweiterte Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise, eingerichtet

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben.

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
Frühdienst 6.30-7.00 Uhr	20,00 €	12,00 €	12,00 €
Frühdienst 07.00 – 07.30 Uhr	20,00 €	12,00 €	12,00 €
Regelbetreuung 07.30 – 12.30 Uhr	215,00 €* 26,13 €* ¹	135,00 €* 18,13 €* ¹	---
Spätdienst 12.30 – 13.00 Uhr			18,13 €
Erweiterte Betreuung 13.00 – 14.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
15.00 – 16.00 Uhr	40,00 €	40,00 €	40,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen. Die erweiterte Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise angeboten. Die Gebühr wird anteilig berechnet

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Bendorf tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bendorf, den 19. März 2018

gez.

Dirk Fabian
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 05.04.2018, um 14:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ludolf Bendsen
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01. März 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gokels errichtet und betreibt die Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Gokels, Am Sportplatz 1, als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aus der Trägergemeinde aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind. In den Ferien können Kinder, die aktuell nicht die Kindertagesstätte besuchen, betreut werden, soweit die Kapazität es zulässt.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:
*montags bis freitags
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr*
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt 1 Woche in den Osterferien, 4 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kindertagesstättenjahres werden die Schließzeiten festgelegt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (4) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das folgende Kindertagesstättenjahr.

- (3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Bürgermeister und der Leitung der Kindertagesstätte nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
- a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein;
 - b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein;
 - c) bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden;
 - d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist.
- (4) Die teilweise Unterbringung eines Kindes erfolgt nur,
- wenn in der Kindertagesstätte Plätze frei sind,
 - wenn die Zustimmung der Kindertagesstättenleitung und des Bürgermeisters erfolgt.
- Ein Anspruch auf eine teilweise Unterbringung besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Amtes Mittelholstein.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (7) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfänger dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Gebührenordnung ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde Gokels) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6

Elternvertretung, Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher(in) bestehende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindergartengesetz wahr.

(2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus den Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindertagesstättenpersonals und des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Gokels ergeben.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krank-

heitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Gokels, den 01.03.2018

gez. Unterschrift

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Februar 2018 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt erlassen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt vom 01.03.2017 wird wie folgt geändert:

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindertagesstättenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 105,00 €. Die monatliche Gebühr für die unter 3-jährigen Kinder beträgt für 5 Tage in der Woche 150,00 € und bei 3 Tagen in der Woche 105,00 €. Sollte die Gemeinde eine 3-tägige Betreuung nicht anbieten können, wird bei 2 Tagen in der Woche eine Gebühr von 75,00 € erhoben.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Beringstedt, den 26.02.2018

gez. Unterschrift

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)